



HVBG

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 3072 - 3080, DOK 754.14; 754.14/017-LG;  
754.14/017-AG

**Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfall durch  
Nicht-Betriebsangehörige (§§ 104, 105 Abs. 1, 106 Abs. 3 SGB VII)  
- Urteile des LG Bielefeld vom 25.11.1998 - 4 O 304/98 -, des AG  
Bremen vom 08.10.1998 - 5 C 0156/98 - und des AG Papenburg vom  
30.03.1999 - 1645-4 4 C 95/99**

Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfall durch  
Nicht-Betriebsangehörige (§ 823 Abs. 1 BGB; §§ 2 Abs. 1, 7, 8,  
105 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Bielefeld vom 25.11.1998  
- 4 O 304/98 - (rechtskräftig)

Das LG Bielefeld hat mit Urteil vom 25.11.1998 - 4 O 304/98 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Haftungsbeschränkung nach § 105 Abs. 1 SGB VII gilt nunmehr  
auch für Nicht-Betriebsangehörige, die durch eine betriebliche  
Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben  
Betriebes verursachen. Als "betriebliche Tätigkeit" ist jede  
betriebsbezogene Tätigkeit zu verstehen, die dem Schädiger von dem  
Betrieb oder für seinen Betrieb übertragen war oder die von ihm im  
Betriebsinteresse ausgeführt worden ist (hier: Körperverletzung  
eines Betriebsangehörigen durch den Fahrer einer Spedition, der  
beim Abladen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände mitgeholfen  
hat).

-----  
Haftungsausschluss (§§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII) für den  
Inhaber des Schädigerbetriebes im Falle der Mithilfe eines  
Mitarbeiters eines Dritten beim Abladen eines LKW;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichtes (AG) Bremen vom  
08.10.1998 - 5 C 0156/98 -

Das AG Bremen hat mit Urteil vom 08.10.1998 - 5 C 0156/98 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Hilft der Mitarbeiter eines Bauunternehmers auf der Baustelle beim  
Abladen von gelieferten Baumaterialien, ist er wie ein  
Arbeitnehmer in den Betrieb des Baustoffhändlers eingegliedert.  
Wird der Mitarbeiter während des Abladens fahrlässig verletzt,  
sind Ansprüche des Bauunternehmers aufgrund von im Rahmen der  
Lohnfortzahlung übergegangenen Schadenersatzansprüchen seines  
Mitarbeiters gemäß §§ 104 Abs 1 S 2, 105 SGB VII ausgeschlossen.

-----  
Haftungsausschluss (§ 6 EntFG; §§ 2 Abs. 2, 104, 106 Abs. 3 dritte  
Alt. SGB VII) im Rahmen der Hilfe beim Beladen;

hier: Urteil des Amtsgerichtes (AG) Papenburg vom 30.03.1999  
- 1645-4 4 C 95/99 -

Das AG Papenburg hat mit Urteil vom 30.03.1999  
- 1645-4 4 C 95/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der fremde Arbeitnehmer ist in den Unfallbetrieb eingegliedert, wenn er beim Beladen des Lkw's seines Stammbetriebes Mithilfe leistet, in dem er die Plane zurückzieht, um das weitere Beladen des Lkw's zu ermöglichen. Zugunsten des Unfallbetriebes greift daher die Haftungsbeschränkung des § 104 Abs 1 SGB VII ein.
2. Von einer gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 Abs 3 Alt 3 SGB VII ist dann auszugehen, wenn die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen in engem räumlichen und zeitlichen Kontakt nebeneinander erfolgt und sich die Tätigkeitsbereiche der Unternehmen zumindest teilweise überlappen.